

Entwicklungen in der Offshore-Welt: Mauritius und Neuseeland



Nicole Willimann

Von Nicole Willimann
Vizedirektorin KPMG private
und Katarina Lif Burren
Managerin KPMG private

Offshore-Zentren haben seit Dekaden eine zentrale Bedeutung im Funktionieren der internationalen Finanzmärkte und erfreuen sich sowohl bei multinationalen Firmen wie auch bei wohlhabenden Privatpersonen grosser Beliebtheit. In den vergangenen Jahren sind Offshore-Zentren zunehmend durch die Industriestaaten unter Druck geraten. Heute spielen sie eine prominente Rolle in der wirtschaftspolitischen Debatte.

Offshore-Finanzplätze charakterisieren sich insbesondere durch die folgenden Merkmale:

- Gesellschafts- und Trustgesetze mit sehr rudimentären Offenlegungsvorschriften
- professionelle und gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften für die Beschäftigten der Finanzindustrie
- weitgehende Steuerfreiheit für Ausländer und Gesellschaften, welche ausserhalb der Jurisdiktion Geschäfte tätigen
- eine eingeschränkte Informationspflicht gegenüber Steuerbehörden anderer Länder

Die Vermögenswerte, die in Offshore-Standorten der Finanzindustrie lagern, können nur geschätzt werden. Man geht heute davon aus, dass ungefähr 6 bis 7 Billionen US-Dollar offshore angelegt sind. Davon sollen 3 bis 4 Billionen US-Dollar wohlhabenden Privatpersonen gehören.

Leider sind Offshore-Finanzplätze oftmals auch die bevorzugte Drehscheibe für die «Legalisierung» von kriminellen und korrupten Geldern. Dies ist mit ein Grund, weshalb Offshore-Zentren immer wieder in den Schlagzeilen erscheinen und zunehmend attackiert werden. Seit 1998 gibt es eine ganze Reihe von internationalen Aktivitäten zur besseren Kontrolle von Offshore-Zentren. Im Mittelpunkt solcher Aktivitäten stehen dabei die Geldwäsche und – mit etwas geringem Enthusiasmus – die Steuerflucht.



Katarina Lif Burren

Allen diesen Aktivitäten ist gemeinsam, dass sie durch die Industriestaaten initiiert wurden und auch von ihnen vorangetrieben werden.

Nachfolgend werden die von verschiedenen internationalen Institutionen diskutierten Reformvorschläge kurz erläutert.

Die Attacke der Europäischen Union

An ihrem Gipfel im Juni 2000 hat die Europäische Union den Beschluss gefasst, bis Ende 2002 eine verbindliche Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen zu verabschieden und damit der Steuerflucht in einem wichtigen Bereich einen Riegel vorzuschieben. Der kürzlich vom Finanzministerrat der EU ausgearbeitete Richtlinienentwurf sieht vor, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem Jahr

2003 entweder eine Quellensteuer auf Zinserträgen oder ein Meldeverfahren an die zuständigen Finanzämter eingeführt werden soll. Ab dem Jahr 2010 sollen dann alle EU-Mitgliedstaaten zum Meldeverfahren übergehen. Um eine Umgehung zu erschweren, will die EU wichtige Drittstaaten wie die Schweiz, Monaco, Liechtenstein usw. in ein System grenzüberschreitender Zinsbesteuerung integrieren.

Die Schweiz ist damit stark unter Druck geraten. Die Einführung eines Informationsaustausches an ausländische Finanzämter hätte eine sektorale Aufgabe des Schweizer Bankgeheimnisses zur Folge. Da jedoch das Bankgeheimnis für die Schweiz ein zentraler Punkt und im Kampf um Privatkundengelder noch immer ein Standortvorteil ist, will die Schweiz über einen Informationsaustausch an ausländische Finanzämter nicht verhandeln.

Mit dem Quellensteuermodell könnte die Schweiz besser leben. Gemäss einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Arbeitsgruppe wäre eine Ausdehnung der EU-Quellensteuer auf die Eidgenossenschaft möglich. Ob Brüssel nach dem «Köder» schnappen wird, ist allerdings noch völlig offen.

Österreich und Luxemburg zumindest beharren darauf, dass sie nur dann zum Informationsaustausch übergehen, wenn Drittstaaten wie die Schweiz mitziehen. Die Debatte um die Zinsbesteuerung ist damit in der EU erneut ins Stocken geraten.

Der Edwards Report

Grossbritannien beauftragte 1998 Andrew Edwards, die Gesetze, die Systeme und die Praxis der Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie der Isle of Man hinsichtlich der Regulierung des Finanzsektors, der Bekämpfung von «Financial Crimes» sowie der Kooperation mit Drittstaaten einer Prüfung zu unterziehen.

Neben der Feststellung, dass die drei Jurisdiktionen zur Elite der Finanzplätze gehören, enthielt der Bericht Empfehlungen, welche einschneidende Gesetzesänderungen bedingten. Generell wurde einem Bedürfnis nach mehr Transparenz Ausdruck verliehen. Die Transparenz soll

es ausländischen Ermittlern vereinfachen, Informationen bei der Verfolgung von Geldwäscherei- und Steuerdelikten zu erlangen.

Die Kanalinseln haben den Edwards Report als nützlich empfunden. Viele der abgegebenen Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, so beispielsweise jene im Zusammenhang mit der Verwaltung von Trusts und Gesellschaften vor Ort. Momentan wird die Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien diskutiert.

White Paper Partnership for Progress and Prosperity

Im März 1999 veröffentlichte die britische Regierung einen weiteren Report. Das White Paper sollte als Grundlage dienen, das Verhältnis Grossbritanniens mit seinen Überseekolonien neu zu regeln.

Handlungsbedarf wurde insbesondere bei jenen Kolonien festgestellt, welche als sogenannte Steuerparadiese gelten, d.h. Anguilla, Bermudas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Gibraltar, Montserrat sowie Turks and Caicos. Die Reformvorschläge waren jenen im Edwards Report in vielen Belangen sehr ähnlich.

Ziel des White Paper war es, die abhängigen Gebiete dazu zu bewegen, die Gesetzgebungen dem Standard internationaler Organisationen anzupassen, in welchen sie durch Grossbritannien vertreten sind.

KPMG Overseas Report

Hier handelt es sich um den ersten Bericht, der nicht von einer wirtschaftspolitischen Organisation bzw. einer Regierung erstellt wurde, sondern von einem unabhängigen Dritten.

Die Überprüfung war die umfangreichste und detaillierteste, die bis dahin initiiert wurde. Im Blickfeld der Untersuchung standen einmal mehr die Überseekolonien Grossbritanniens. Die Analyse basierte auf bestimmten Kriterien, um herauszufinden, inwiefern die lokale Praxis und die inländische Gesetzgebung hinsichtlich Bank- und Versicherungswesen sowie im Bereich des Gesellschafts- und Trustrechts mit den internationalen Richtlinien übereinstimmen.

Sämtliche Überseekolonien haben sich im Anschluss an die Untersuchung verpflichtet, drei der im Report festgehaltenen Empfehlungen bis Ende September 2001 umzusetzen: Die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden im Finanzsektor, den Ausbau von Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie die Ausdehnung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Verfolgung von Geldwäscherei- und Steuerdelikten.

Grossbritannien hat sich vor kurzem sehr positiv über die erzielten Fortschritte und Bemühungen der Überseekolonien geäussert.

OECD

1996 wurde das OECD Committee on Fiscal Affairs gegründet mit dem Ziel, einen Bericht über die «schädliche Steuerkonkurrenz» zu verfassen. Der erste Bericht wurde 1998 veröffentlicht. In ihrem zweiten Bericht im Juni 2000 hat die OECD Länder und Territorien, welche sich aufgrund ihrer laxen Legislatur, den tiefen Steuersätzen, mangelnder Transparenz und rudimentärer Offenlegungsvorschriften als Steuerparadiese qualifizieren, definiert, aufgelistet und ein Massnahmenpaket gegen sie geschnürt.

Zu den 35 aufgelisteten Jurisdiktionen zählten Länder wie Liechtenstein und Monaco sowie Inselparadiese wie Guernsey, nicht aber die Schweiz. Die Liste sollte die OECD-Mitglieder in ihrer Überzeugungskraft stärken und als Grundlage für künftige Verhandlungen über eine erweiterte internationale Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten dienen.

Mehrere Jurisdiktionen sind den Forderungen der OECD bereits nachgekommen. Auf bilateraler und multilateraler Ebene finden fortlaufend Diskussionen statt. Spätestens bis am 28. Februar 2002 müssen sich die betroffenen Jurisdiktionen verpflichten, die Empfehlungen der OECD umzusetzen, ansonsten sie mit Sanktionen rechnen müssen.

Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweit führende Gremium zur internationalen Bekämpfung

Die aktuelle FATF -Liste vom 7. September 2001

Cook Islands	St. Kitt and Nevis	Niue
Ägypten *	Ukraine *	Russland
Guatemala *	Dominica	St. Vincent
Indonesien *	Grenada *	Grenadines
Libanon	Ungarn *	
Myanmar *	Israel	
Nigeria *	Marshall Islands	
Philippinen	Nauru	

* per 7. September 2001
neu auf die Liste aufgenommen

der Geldwäscherei. Sie hat mittlerweile 31 Mitglieder, bestehend aus Ländern und internationalen Organisationen wie der EU.

Der erste Report vom 14. Februar 2000 hatte 25 Kriterien zur Identifizierung nicht-kooperierender Länder und Territorien festgelegt. Die im Juni 2000 veröffentlichte «Blacklist» sorgte weltweit für Schlagzeilen. 15 Länder und Territorien wurden angesichts der festgestellten Defizite bei der Geldwäschereibekämpfung von der FATF als nicht-kooperierend klassifiziert.

Im September 2001 wurde die überarbeitete Liste publiziert. Bahamas, Cayman Islands, Liechtenstein und Panama wurden aufgrund der seit dem letzten Jahr erzielten Fortschritte von der Liste gestrichen.

Internationaler Währungsfonds

Seit ein paar Jahren ist die wirtschaftspolitische Überwachungstätigkeit des IWF verstärkt worden. Die seit 1999 regelmässig vorgenommenen Bewertungen der Finanzsektoren zielen auf die Förderung von soliden regulatorischen Rahmenbedingungen, welche funktionstüchtige und effiziente Finanzmärkte ermöglichen. Einen wichtigen Punkt spielt dabei die Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Empfehlungen der FATF bilden diesbezüglich die Grundlage für die Analysen des IWF, wobei die freiwillige Mitarbeit und die Selbstbewertung der Jurisdiktionen eine grosse Rolle spielen.

Der IWF vermag beträchtlichen Druck auf die einzelnen Länder auszuüben. So werden beispielsweise keine Kredite mehr an Länder gewährt, welche die FATF-Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei nicht umsetzen.

Die Situation heute

Mit Blick auf die Ereignisse der letzten Monate dürfte der internationale Druck auf die Offshore-Jurisdiktionen noch zunehmen. Im Bereich «Corporate Tax Evaders» wurden Massnahmen der OECD zur Eindämmung der Steuerflucht auf Anfang 2002 angekündigt.

Die Anforderungen an die Errichtung und Betreuung von Strukturen im Finanzsektor wachsen zunehmend. Präzises Vorgehen bei der Auswahl der Jurisdiktion ist deshalb mehr denn je gefragt. Onshore-Jurisdiktionen gewinnen aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre mehr und mehr an Bedeutung.

Wichtig sind heute flexible Strukturen, welche bei Bedarf veränderten Verhältnissen angepasst werden können. Zwei Jurisdiktionen, die über eine gute Reputation und die nötige Flexibilität verfügen, Mauritius und Neuseeland, werden nachfolgend kurz dargestellt.

Mauritius

Mauritius erscheint weder auf der schwarzen Liste der OECD noch auf derjenigen der FATF. Die Republik ist

politisch und wirtschaftlich stabil und verfügt über ein gut entwickeltes und modernes Rechtssystem, welches auf dem Common Law basiert. Die Finanzdienstleistungsanbieter vor Ort sind sehr professionell und verfügen über langjährige Erfahrung im Corporate- und Trustbereich.

Das Berufsgeheimnis für Beschäftigte der Finanzindustrie ist gesetzlich gewährleistet, und Informationen im Zusammenhang mit Mauritius Offshore-Trusts werden durch die lokalen Gerichte nur auf Antrag des Staatsanwaltes offengelegt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass die Informationen im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Geldwäscherei- oder eines Drogen- bzw. Waffenhandeldelikts benötigt werden.

Mauritius hat 24 Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen, welche auf dem OECD-Modell basieren. In Europa wurden unter anderen mit Frankreich, Belgien, Deutschland, Luxemburg, Grossbritannien und Italien Abkommen abgeschlossen, in Asien mit China und Indien sowie mit Südafrika und Mozambique auf dem afrikanischen Kontinent.

Mauritius Offshore-Trusts

Analog anderer Trust-Jurisdiktionen kennt auch Mauritius verschiedene Arten von Trusts sowohl für private wie auch für kommerzielle Zwecke. (*Details zu den einzelnen Trustarten finden sich in PRIVATE, Sommer 2001*).

Mauritius-Gesellschaften: Stand per 1. Dezember 2001

	GBL1	GBL2
Mindestkapital	keines	keines
Zugang zu DBA	ja	nein
Anzahl Direktoren	1	1
Inhaberaktien	nein	nein
Gründung	10 bis 15 Tage	2 Tage
Besteuerung	15% (– «Tax Credit»)	steuerbefreit
Einreichung rev. Jahresrechnung	ja	nein
Jährliche Lizenzgebühr	US\$ 1500	US\$ 135

GBL: Global Business Company – License Category 1/2

Trusts können in Mauritius in steuerlicher Hinsicht als resident bzw. non-resident ausgestaltet werden. Non-resident können Trusts sein, wenn weder der Settlor noch die Begünstigten in Mauritius wohnhaft sind und keine Mauritius-Vermögenswerte in den Trust eingebracht werden. Non-resident Trusts werden in Mauritius nicht besteuert.

Resident Trusts werden auf ihrem Einkommen grundsätzlich mit 15% besteuert, geniessen jedoch auf den im Ausland generierten Erträgen einen «Tax Credit» von gegenwärtig 90%.

Allfällige Ausschüttungen an Begünstigte können bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens eines Trusts in Abzug gebracht werden. Mit anderen Worten: Auch ein Resident Trust bleibt steuerbefreit, sofern sämtliche Einkünfte ausgeschüttet werden.

Begünstigte, welche nicht auf Mauritius wohnhaft sind, haben die erhaltenen Ausschüttungen in Mauritius nicht zu versteuern. Mauritius Resident Trusts können die Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen.

Im Zusammenhang mit Truststrukturen empfiehlt es sich häufig, eine sogenannte «Underlying Company» zu errichten, welche die Vermögenswerte des Trusts hält. Mauritius selbst kennt verschiedene Gesellschaftstypen, wel-

che für diesen Zweck verwendet werden können. Selbstverständlich können auch nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaften in eine Mauritius-Struktur integriert werden.

Neuseeland

Als Mitglied der OECD genießt Neuseeland ein erhöhtes Ansehen auf dem internationalen Finanzmarkt. Analog Mauritius ist auch Neuseeland ein politisch und wirtschaftlich sehr stabiles Land und verfügt über professionelle und erfahrene Finanzdienstleistungsanbieter und eine moderne Infrastruktur vor Ort.

1956 ist in Neuseeland der erste «Trustee Act» in Kraft getreten. Als Leitbild dienten die Trustgesetze mehrerer Länder, insbesondere die Prinzipien des englischen Trustrechts. Die Trust-Rechtsprechung Grossbritanniens ist in Neuseeland zwar nicht verbindlich, wird aber von den lokalen Gerichten oftmals berücksichtigt.

Neuseeland Trusts sind nicht registrierungspflichtig. Einzelheiten eines Trusts und der involvierten Parteien sind demzufolge für Drittpersonen nicht zugänglich.

Die steuerliche Behandlung von Trusts hängt von deren Ausgestaltung ab. Häufig werden aus steuerlichen Überlegungen sogenannte «Foreign

Trusts» als Vermögensträger gewählt. Ein solcher Trust setzt voraus, dass der Errichter (Settlor) nicht der neuseeländischen Steuerhoheit unterliegt. Foreign Trusts werden lediglich auf den in Neuseeland generierten Einkünften besteuert. Ausserhalb Neuseelands erwirtschaftetes Einkommen ist von der Besteuerung ausgenommen. Begünstigte, die nicht in Neuseeland wohnhaft sind, unterliegen keiner Einkommenssteuer.

Neuseeland verfügt über ein umfangreiches Netz von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die grundsätzlich auch Trusts zugänglich sind. Allerdings muss beachtet werden, dass nur gerade 10% der abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen den Trust ausdrücklich erwähnen. Die USA, England, Australien und Kanada haben sich dafür ausgesprochen, dass ein Trust die Abkommen in Anspruch nehmen kann, sofern dieser dort für DBA-Zwecke ansässig ist. Im angelsächsischen Raum gilt die Regel, dass ein Trust als dort ansässig zu betrachten ist, wo die Mehrzahl der Trustees wohnhaft ist, beziehungsweise dort, wo der Trust verwaltet und die tatsächliche Kontrolle ausgeübt wird.